

1. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Osterholz-Scharmbeck - (Gefahrenabwehrverordnung) -

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), ergänzt bzw. inhaltlich geändert durch Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und durch Artikel 5 (Übergangsvorschriften) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 für das Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 10 wird um die Abs. 6 u. 7 wie folgt ergänzt:

- (6) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (7) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
den Verboten und Geboten gemäß
§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe a - f, Abs. 3
§ 3
§ 4 Abs. 1 Buchstabe a - e, Abs. 2 bis 3
§ 5 Abs. 1 bis 2
§ 6 Abs. 2 Buchstabe a - c, Abs. 3 bis 4
§ 7 Abs. 1
§ 8 Abs. 1 bis 6
§ 9 Abs. 1 und 2
§ 10 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe a und b, Abs. 3 bis 6 dieser Verordnung
zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 04.07.2011

Der Bürgermeister

(L.S.)

Martin Wagener